

V C  
3967











h. 336, 26.

# Antwort auff ein S

Vc  
3967

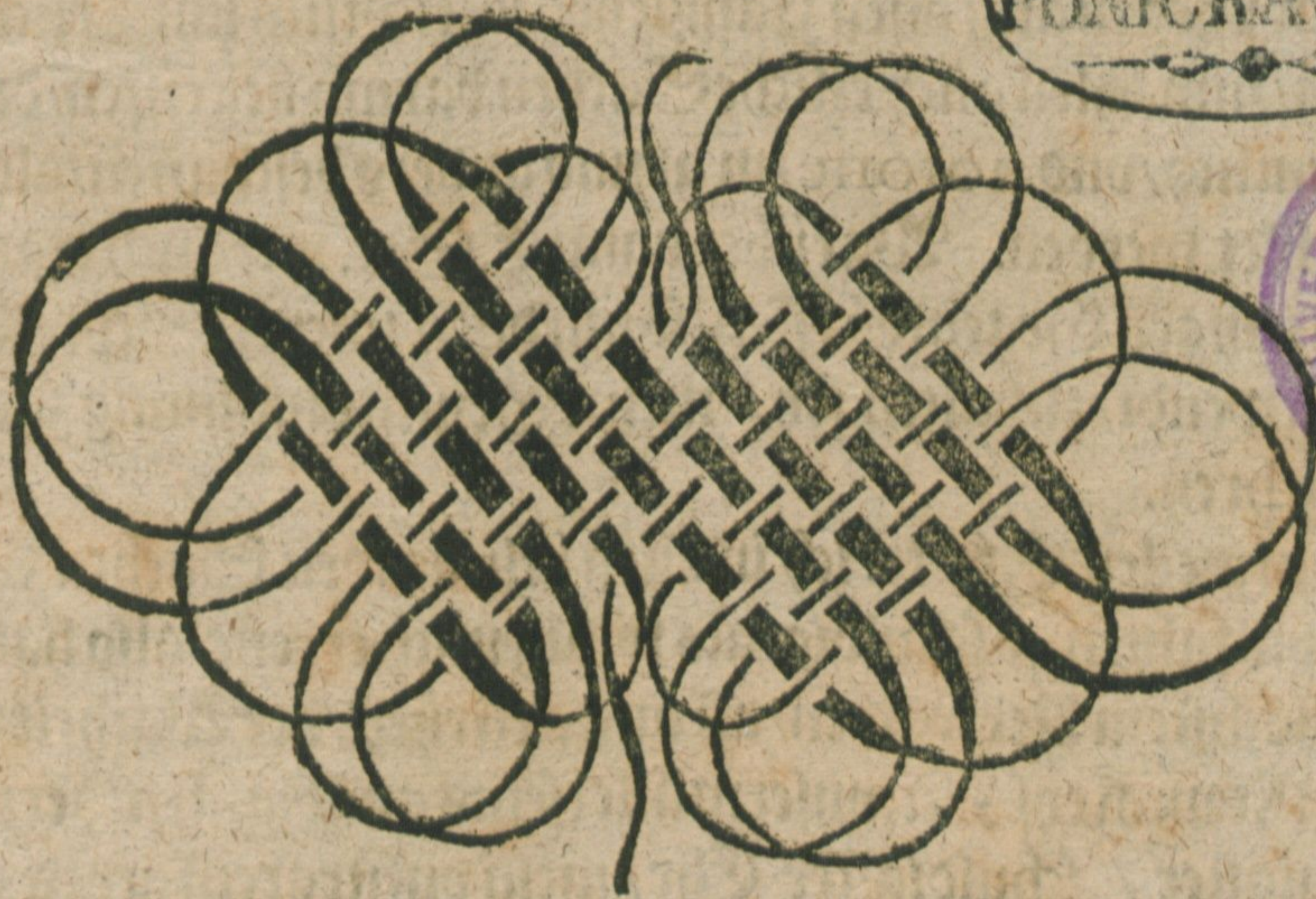
Schreiben eines fürnehmen vom Adels / welcher zu wissen begehrt hat / was von zweyen Sächsischen Schreibern / so in Truck außgangen / das jetzige Augspurgische Reformation Wesen betreffendt / zu halten sey.

Gestellet

Durch einen Rechtsgelehrten / der lieben Wahrheit zu steur.

BIBLIOTHECA  
POMICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALZ)



Gedruckt im Jahr Christi

M. DC. XXIX.







**S**iedler / Gestrenger / Großgünstiger  
Juncker. E. Str. seyen meine geflißne / bereitwilli-  
ge Dienst / vnd alles / was ich guts vermag / jeder-  
zeit beuor.

Deroselben Schreiben / sampt den betwüsten Beylagen / hab ich  
den 14 Octob. zu recht eingeliefert empfangen / vnd darauß ver-  
nommen / wie daß E. Str. wegen zweyer Sächsischen / vnd im  
Truck außgesprungen Schreiben / so das Augspurgisch Reforma-  
tion Wesen betreffen / in etwas Zweifel gerathē / ob solche von Chur  
Sachsen / an die Röm. Kays. Mayest. warhafftig / wie die Vnder-  
schrift lauttet / seyen abgangen / oder aber / ob solche etwaum ander-  
wertig vnder diesem Schein vnd Namen außgangen: In sonder-  
barem Bedencken / daß dergleichen Hochwichtige Schreiben son-  
sten nicht pflegen auß diesen Cantzleyen so leichtlich im Truck außzu-  
kommen / zumahlen auch etliche Sachen darinn begriffen / die gleich-  
sam öffentlich / vnd notorie im grund anders beschaffen / als sie dor-  
ten erzehlet werden. Warüber dann E. Str. wie auch was sonst  
von den jenigen Gegenwürffen / so inn diesen zweyen Schreiben wer-  
den eingewendt / zuhalten sey / meine Gemütsmeinung zuuernem-  
men begehren.

Nun wollen E. Str. ich in allen beliebenden Sachen zudienen /  
vnd zuwillfahren / so schuldig / als willig mich erkenne / also hab ich der-  
selbe in höchstem Vertrauen / vñ außs kürzest / der Wahrheit zu steur-  
vnd der Röm. Kays. Mt. vnserm allerseits gnädigsten Herrn / zu vn-  
derthänigster / schuldigster Ehr / mein vnfürgreiffliches geringe  
Gutachten nicht bergen sollen.

Vnd zwar / fürs erste / halte ich darfür / daß diese zwey Schrei-  
ben ohnzweifelich von Chur Sachsen / auff inständiges sollicitieren  
vnd



und anhalten der Evangelischen Augspurgischen Burscher-  
sachen abgangen.

Das aber etliche Sachen darinn anderst angezogen werden/  
als sie im grund beschaffen/ werden Ihre Churfürst. Durchleucht  
darvon nicht recht informiert und berichtet gewesen sein/ wie dem  
gar bald beschicht.

Dann einmal diß Orths Landtkündig/ daß die E angelische  
Prediger nicht sambtlich/ oder alle auß der Statt/ wie das letztere  
Schreiben laut/ außgeschafft/ seytemal noch heutiges Tags dersel-  
ben bey fünff oder sechs/ nicht zwar als Predicanten/ sonder als  
Burger/ sich darinn wohnhafft befinden. Es seind auch über sechs  
oder sibenhundert Mann/ bewöhrtes Landvolck auß den Nächstege-  
legnen Dörffern/ nicht hinein gelassen worden. Und zwar bey  
hellischeinendem Mittag/ aber gar nicht bey nächtlichen Zeiten: Es  
ist auch gegen keinem Menschen einige Gewaltthatigkeit oder an-  
dere Betrangnuß verübt; wie dann auch nicht vnderchiedne In-  
stitutionen, sonder nur ein einzige/ nach dem etliche Burger/ sich was  
auffrührisch haben erzeigen wollen/ auffgericht worden. In wel-  
chen allen Stücken der Churfürst inn Sachsen zu mildt berichtet  
worden. Das aber diese Schreiben inn offenen Truck kommen/ ist  
sich diser Zeit nicht zu verwundern/ Da man auff dergleichen Sa-  
chen sehr begirig: und die Buchtrucker des Geldts bedürfftig  
seind.

Was ferners die eingewendte rationes und motiua belan-  
gen thuet/ welche diese Chur Sächsische Schreiben wider das  
Hauptwerck der zu Augspurg fürgenommenen Reformation  
einführen/ deren an der Zahl achte seind/ will ich dieselbige ordens-  
lich nacheinander mit grund beantworten.



Der erste Einwurff auß dem ChurSächsischen Schreiben datiert zu Dresden  
den 11. Maij 1629. S. Nun ist aber notorium, &c.

**D**iese Reformation sey dem Religionfriden Diametraliter  
zu wider: dieweil Reichsfündig/ daß Augspurg bisher/ vor: bey: vnd  
nach dem Auffgerichteten Passawischen Vertrag/ vnd ReligionsFrie-  
den/ das Exercitium Augspurgischer Confession ohn alle ver hinderungen gehabt/  
vnd in dessen geruhiger possess, vel quasi, nunmehr die ganze zeit hero/ vnd bis  
dato befunden worden.

Derowegen weil der Religionfrid den Reichs Stätten diser Confession  
exercitium zulasset/ wo es zur zeit des gemachten Religionfridens gewesen ist/  
solles zu Augspurg nicht abgethan/sonder also gelassen werden.

Antwort.

**I**hrs Erste/ Ist zu wissen/ daß die Churfürstliche Durch-  
leucht inn Sachsen auch diß Orts seind zu milt berichtet;  
Dann es ist bekandt auß bewehrten Hist orijs, vnd zum theil auß  
den publicis Actis, daß die Statt Augspurg von anfang des Lu-  
therthums/ mehr das Zwinglisch/ als das Lutherisch exercitium  
gehabt habe; wie sie dann anno 1530/ da die Confession dem  
Keyser Carle vbergeben ward/ derselben gar nicht vnder schreiben/  
noch sich darzu bekennet. So beweiset sich auch auß dem dritten  
Theil der getruckten Augspurgischen Chronik/ daß gemelte Statt  
von dem obberührten dreßßigsten Jahr/ bis anno 1548/ dem  
Zvvinglianismo öffentlich sehr ergeben gewesen/ Zwinglische Pre-  
dicanten gehabt/ als den M. Michaelen Keller, Martinum Bu-  
cerum, Wolffgangum Musculum, vnd andere/ die von Straß-  
burg/ Basel vnd Memmingen dahin kommen/ welche die Bilder  
gestürmet: Der H. Apostel Keyrtäg abgethan/ Hölzere Tisch vnd  
gemeine Becher für die steinene Altar vnd Reich zum Nachtmal ge-  
brauchet.



brauchet. So hat auch der Kayt daselbsten/den Sixtum Betulei-  
um einen Zwinglianer von Basel beruffen / vnd der Schuel bey  
S. Anna vorgefetzt / vnd noch anno 41. ihre Stipendiaten gen  
Basel zum Studieren geschickt. Seind dises nicht alles mit einan-  
der gute Zwinglische stücklin?

Es ist auch Reichskündig / daß anno 1548. daß Interim zu  
Augsburg auffgericht vnd angenommen worden. Die Zwinglische  
Predicanten aber / welche sich zu dem Interim nicht bequemen wöl-  
len / durch den Bischoff von Arras hernach außgeschafft; die sich in  
das Schweitzerlandt an Zwinglische Orth begeben. Ist also von  
anno 1548 / so lang das Interim gewehret / zu Augsburg durch  
auß kein öffentlichs exercitium der Augspurgischen Confession  
gewesen; wie solches noch mehrers auß dem Vertrag de anno  
1548 so zwischen dem Cardinal Otto, vnd der Statt auffgericht/  
kan bewisen werden / dann im selbigen Vertrag / bekennet die Statt/  
daß sie das Interim angenommen / vnd solches in gewissen Kir-  
chen würcklich angestellt sene.

Weiters als Anno 1552. im Junio von den Protestierenden  
Fürsten / die vertribnen Predicanten auß den Zwinglischen Or-  
then beruffen / zu Augsburg wider eingesetzt worden / haben solliche  
das Mäusen nicht gelassen / sonder ihr Zwinglische Lehr noch immer  
dar fortgepflantz / wie solches durch des M. Georgij Melhorns,  
Lutherischen Predicantens epistel, so er auß Rauenspurg an das  
Augsburgische Euangelische Ministerium Anno 1555 den 6. Aug.  
gethan / zu bezeugen / welcher der Ursachen / weil er nit hat wöllen mit  
de Zwinglische Predicantē haltē / auß der Statt außgeschafft worden.

Hat also keinen satten grundt / was im Chur Sächsischen  
Schreiben fürgegeben wirdt / daß der Augspurgischen Confession  
exercitium, vor: bey: vnd nach Auffrichtung des Religion Fri-  
dens immerdar in rüerwiger possess gewesen sey.



Fürs ander / Gesezt / doch nicht gegeben / daß der Augspurgi-  
sche Confessions exercitium in solcher immerwehrender Posses-  
sion gewesen sey / wie gemeldet wird / so seind doch Ihr Kayf. Mayst.  
nichts desto weniger wolbefuegt / diese Reformation zu Augspurg  
fürzunehmen / ohn alle Verletzung des Religionfridens. Seyte-  
mal die jenige particulares Transactiones vnd absonderliche  
Vertrüg / so vor dem auffgerichtem Religionfriden von den Stän-  
den gemacht / vnd vom Kayser bestättiget / durch den hernachfol-  
genden Religionfriden nicht auffgehbt / sonder inn ihrem werth  
verblibe / wie die Lutherische Iuristen selbst lehren / als Iustus Sprin-  
gerus de pace Relig. cap. 9 fol. 89 deme beystimmet Andreas  
Cranius p. 1 de pace relig. probl. 4. f. 50.

Za so gar auch Chur Sachsen hat in einem Schreiben diß Jahr  
an Chur Meintz vom 10 Ian. abgange / selbst ein solches gnugsamb be-  
kennet / in dem sie sich nit wenig beklagt / als wolte man die Vertrüg / so  
vor dem Religionfriden zwischen de Catholischen vñ Augspurgische  
Confessions Verwandten auffgericht / Catholischen Theils umb-  
stossen / dann also lauten die Wort. Es wölle an jetzo in zwey-  
fel gezogen werden / ob die zwischen der Geistlichkeit  
Catholischer / vñ denen / so der Euangelischen Re-  
ligion / vor dem Passawischen Vertrag auffgerich-  
tete / von denen nunmehr verstorbenen Röm. Key-  
sern Hochlöblichster Gedächtnuß confirmierte Ver-  
trüg / nach erfolgtem Religionfriden gültig / vñ  
gehalten werden sollen / ꝛc.

Weil dann der Bischoff vom Augspurg / vñ dieselbe Statt  
anno 1548 sich also gänzlich vertragen / vñ verglichen / daß dem  
Bischoff alle Bischöfliche Recht vñ Gerechtigkeiten sollen hin-  
für



fürro unuerhindert verbleiben / wie er sie vor Einführung der neuen  
Lehr gehabt / so haben Ihr Mayest. guten Fueg diesen Vertrag zu  
vollziehen / vnnnd wirdet der Religion Frid dardurch gar nicht vio-  
liert / weil er dergleichen Vertrag nit cassiert hat; sonder sie in ihrem  
Valor vnd Würden gelassen.

Warausz klärlich erscheinet / daß diese Proposition, da man sagt /  
daß in allen Reichsstätten / wo anno 1555 zur Zeit des auffgerichteten  
Religion Frids beyde Religionen inn vbung gewesen / krafft Religi-  
onfridens / es auch hinfürters also bleiben soll / nit schlecht hin / durch  
vnnnd durch / ohn alle außnamb / müsse verstanden werden / sonder al-  
lein von denen Reichsstätten / welche durch ein particulare ius, so  
der Religionfrid in seinem werth lasset / nicht außgenommen seind.

Der ander Einwurff. S. Dann obwol. ibid.

**Q** Es anno 1548 der Bischoff mit der Statt transigieren / vnnnd ihme die  
Geistliche Jurisdiction vorbehalten wollen / habe der damalige Kayt dem  
Bischoff an solcher Prætension nichts gestanden / vnnnd beyderseits diesen  
passum auff Kayf. Mayest. Decision vnd Aufschlag gestellet / welcher aber durch  
Kayf. Mayst. erfolgten Todesfall verblieben / vnd nachmals diese Gerechtigkeit  
durch den anno 1555 erfolgten / vnnnd von dem damaligen Bischoff Otten selbst  
approbierten vnd vnder schribenen Religionsfriden / als per vniuersalem Transa-  
ctionem & pragmaticam sanctionem Imperij, &c. gänzlich sopiert vnnnd aufge-  
hoben worden.

Antwort.

1. **D** Aß der damalige Kayt zu Augspurg dem Bischoff / da  
er ihme die Geistliche Jurisdiction vorbehalten wollen /  
an solcher prætenſion nichts gestanden / ist dem context des Ver-  
trags de anno 1548 Schnurstracks zuwider: darinnen klärlich  
dem Bischoff von der Statt die Geistliche Jurisdiction völlig wi-  
der eingewilliget wird / allein von wegen etlicher Kirchen / in welchen  
Das



das Interim, vermögd daß im selbigen Jar gemachten Reichschluß/  
dazumals gehalten ward/ vnd noch ferners gehalten werden sollen/  
hat sich die Statt mit dem Bischoff nicht vergleichen können/sonder  
excipiert: derentwegen diser Punct zu fernerer erörterung vnd  
Decision der Keyserlichen Mayest: gestellet worden. Aber der  
Augsburgischen Confession halber/als welche dazumal im Röm:  
Reich wegen des publicierten Interims verboten war/ ist mit  
einzigem wörtlein im ganzen Vertrag/ von der Statt die wenigste  
meldung nie geschehen. Daß also gemelte Statt damals ihro ganz  
nichts/der Augsburgischen Confession zu gutem/in diser Transa-  
ction, hat wollen/ noch valide könden vorbehalten oder excipie-  
ren; sonder alle exception was die Religion belangt/ ist einzig vnd  
allein dahin gange/daß/wie gemelt/für das Interim (welches doch  
in der Substantz vñ Glaubens Articlen/von der Catholischen Re-  
ligion nicht vnterscheiden) etliche Kirchen solten vorbehalten vnd  
aufgenommen werden. Derowegen souil disen passum betrifft/  
seind Ihr Churfürstl. Durchleucht in Sachsen abermals vnrecht  
informiert worden.

Warauff mit bestem grund kan geschlossen werden/ weil die  
Statt Augspurg hernach anno 1552 vnd 1553 das Interim, disem  
Vertrag zuwider/ durch Einführung vnd Annemmung der Unca-  
tholischen Predicanten/selbs auffgehbt/darzu daselbig anno 1555  
durch den Religionfriden im ganzen Röm: Reich abgethan/ daß  
auch gemeldter Statt Augspurg jetzt angedeute Exception ganz  
vnd gar ohnkräftig worden/ vnd gefallen/ auch weiters keiner  
Decision des Keyser von nöthen gewesen sey: sonder die Geistli-  
che Jurisdiction vnd Gerechtigkeit ist dem Bischoff/ laut des Ver-  
trags/ ledig/ vnd völigklich/ohne fernere außnamb/ auch auff die  
jenige Kirchen/darinn das Interim gehalten worden/zugefallen.

Dahero



Dahero auch 2. nicht kan gesagt werden/das diese des Bischoffs  
Gerechtigkeit/durch des Keyfers Todt / oder den hernach genolgenten  
Religionfriden sey fopiert vnd auffgehoben worden. Dann der  
Keyser Harle noch etlich Jahr vber den Religionfriden gelebt: Ist  
also in dem Sächsischen Schreiben gerret worden / da des Keyfers  
Todtsfall der Aufrichtung des Religionfridens vorgesezt wirdt.  
Der Religionfrid aber hat die abfönderliche vorgangne particular  
Vertrüg / so vom dem Keyser bestättiget / gar nicht vmbgestossen:  
massen solliches das obangezogne Chur Sächsische Schreiben an  
Chur Meinz bekennet: weil derhalben das jenig / was der Bischoff  
mit der Statt anno 1548 vertragen/oder zu des Keyfers decision  
gestellet / die Augspurgische Confession nicht betroffen / noch in  
dem Religionfriden begriffen ist / hat es von dem Religionfriden nit  
könden fopiert/oder auffgehabe werde. Seytemal der Vertrag selbs  
lauter zuerkennen gibt/das der Bischoff mit dem Raht zu Augspurg  
anno 1548 kein Stritt gehabt / ob die Augspurgische Confession  
(welche damals zu Augspurg durchaus nicht in vbung / sonder ver-  
boten war) alldort zudulden seye / sonder nur ob etliche Kirchen/  
für das Interim der Statt zuzulassen / welches Interim der Aug-  
spurgischen Confession zuwider war. Hat derowegen der Reli-  
gionfrid mit diser Transaction das geringste nicht zuthuen gehabt.

So ist 3. nicht erfindtlich / das der Cardinal Otto den Religi-  
onfriden selbs approbiert vnd vnderscrieben / weil er vor Vollen-  
dung desselben darwider protestiert / gen Rom gezogen / vnd sein  
Protestation, so lang er gelebt / offit widerholet / wie solches statlich  
zubeweisen ist.

Der dritte Einwurff. Ibid. 6. Dann obwol.

**S** seye auch auff allen fall die reseruat. so durch diese Transaction, oder Ver-  
trag für den Bischoff geschehen / an vnd vor sich selbst auff die Reforma-  
tion der Religion nicht zu extendieren. Anto



**D**as diese Transaction auch auff die Reformation der Religion zu extendieren / beweiset sich auß dem Sonnenklaren Text des Vertrags im ersten Puncten; allda verglichen / daß dem Bischoff die Kirchen / Clöster / Schuelen / Predighäuser ꝛ. allermassen / wie sie vor Veränderung vnd fürgenommener Newerung der Religion gewesen / mit allen Rechten / Gerechtigkeiten ꝛ. darinn zu wohnen / Ihre Aembter in Messen / Predigen / Ceremonien / vnd allen anderen Geistliche Sachen zu halten / sampt allen Thnen von Rechts wegen gebührenden Iurisdictionen / sollen restituirt werden. Welche Wort notorie die Reformationem Religionis begreifen.

Der Vierdte Einwurf. Ibid. §. Dann obwol.

**S**eseye auch die obseruantia interpretatiua auß vil lange Jahr darzukommen; in deme keiner der bisherigen Bischoff sich nun mehr in die 80 Jar vergleichen etwas vnderfangen / sondern die Augspurger bey ihrer Religion vnd Kirchen ohne einigen Eintrag vnd hinderung verblieben lassen. Welches gewiß nit wurde geschehen sein / wann man Bischofflichen Theils auß obangezogenem Vorbehalt / oder Transaction, eines anderẽ berechtiget gewesen were.

Antwort.

**S**vil die obseruantiam interpretatiuam belanget / werden ohn meine maßgebung Ir Kay: May: wol wissen / wie vil darauff zu halten vnd zugehen sey: allein soll ich dis Orths nicht vngemeldet lassen / daß wann der Religionsrid von den Protestierenden bishero so recht vnd wol wäre obseruirt vnd interpretirt worden / hette es des Keyserlichen general Edicts / so dis Jahr den 6. Martij zu Wien außgang / gang vnd gar nicht bedürffet.

.. Daß



Das aber die vorgehende Bischöff/bis an jeho/die Reformati-  
on zu sollicitieren/vnderbleiben lassen/ist zu wissen/das alle Ding  
Ihr zeit haben: vor diesem waren solche Leuff/das nit allein vmbsonst  
gewesen wäre/wann der Bischoff auff sein Ius getrungen/sonder er  
hette sich noch in grössere Gefahr begeben / das vberig alles mit ein-  
ander zuerlieren. Nun ist niemandts schuldig sein Ius mit solcher  
grosser Gefahr zu vrgieren/ vnd zu sollicitieren. Ist der wegen dem  
Bischoff dardurch nichts benommen / ob er schon ein zeulang still-  
schweigende hat zuschauen müssen.

So ist hergegen auch wol in obacht zunehmen/das diser anno  
1548 auffgerichtete Vertrag/nachmals anno 1582 von dem Keyser  
Rudolph/Hochseeligsten Angedenckens/ist widerum confirmiert/  
vnd von der Statt Augspurg gleichfalls ohn alle widerred ange-  
nommen worden: wiewol derselbigen nicht unbewust / das darinn die  
Geistliche Jurisdiction dem Bischoff obgemeldter massen / zuge-  
sprochen/vnd vorbehalten worden. Inmassen solches die helle/vn-  
disputterliche Wort dieses Vertrags de anno 1582 bezeugen/ die nit  
weit von dem Ende / also lauten: Letstlich ist inn diser Ver-  
gleichung herkommen / vnd von beyden Theylen  
bewilliget/das es in allem anderen/so hierinnen nit  
ausdrucklich vnd specific gemeldet / bey vorigem  
vnd alten/sonderlich dem Keyserlichen Restitution-  
Vertrag (NB dis ist der Vertrag / de anno 1548) inn allen  
desselben Artickeln vnd Inhaltung bleiben / vnd  
denselben verträgen durch disen jetigen Vertrag/  
weiter oder mehrer / als darinn ausdruckenlich be-  
griffen/nicht benommen/noch derogiert sein soll. So

B ij

bleibt



bleibt es dann noch billich auch bey dem jenigen Articel desselben Vertrags / darinnen die Geistliche Jurisdiction dem Bischoff völsig wider zugesprochen vnd eingewilliget ist / allein das Interim außgenommen / welches aber schon lengsten im Röm: Reich abgethan vnd cassiert ist / auch die Statt selbst darvon gewichen.

Der Fünffte Einwurf. *ibid.* s. Dann obwol.

**D**ie Cardinals bey auffrichtung des Religionfriedens eingewendete Protestation ist dem Bischoff nicht fürträglich / weil sie ein particular Protestation, welche ein solch vniuersal Verck vnd Conclusum aller Ständ nicht hat hindern / suspendieren oder limitieren mögen.

Antwort:

**D**ie Reformation zu Augspurg ist nicht Krafft der Cardinalischen Protestation, sonder Krafft des obangerührten Vertrags vorgenommen / welcher Vertrag durch den Religionfrieden nicht auffgehbt / derhalben sey es mit der protestation beschaffen / wie es wölle / so seind ihr Kayf. Mayest. befuegt gewesen / diese Reformation fürzunehmen / ohne Verletzung des Religionfriedens / als welcher die vorher gangene particular Vertrag bey seinen Kräfften verbleiben lasset / vnd ist für sich selbst klar vnd offenbar dz der Religionfried ditz Orts nichts würcke. Dañ der Religionfried hat nur in denjenigen Religionsfachen den Entschid vñ Ausschlag gegeben / welche damals strittig waren. Was aber schon verglichen / vermittelt / vnd zwischen den Partheyen vertragen war / das ist damals nicht strittig gewesen. So hat dann in diesem fall der Religionfried nichts operieren mögen; weil es zu seinem begriff nicht gehörig: wirdt also hierdurch / wann das jenig geschicht / so in obgeneltem Vertrag verglichen / auch dem Religionfried in nichts entgegen gehandelt.

Der



**E**s ist Anno 1548 zwischen der Statt vñnd Evangelischen Burgers-  
 schafft zu Augspurg durch ein vom Keyser Rudolff Confirmierten Ver-  
 trag klärllich disponiert / wie es mit dem iure nominandi, vocandi, præsentan-  
 di & confirmandi vber alle Kirchen der Augspurgischen Confession gehalten wer-  
 den / vñnd daß solche iura dem Stattpflegger Augspurgischer Confession zustehens  
 oder durch die Kirchen Pfleger vñnd Rahtsfreund / gemelter Confession zu ge-  
 than / exerciert werden sollen. Darumben hat der Bischoff da nichts zusuchen.

## Antwort.

**E**s ist nicht ohne / daß diser Vertrag gemacht worden. Es  
 befindet sich aber auch dise salutaris clausula darinn. Doch  
 vns vñnd dem H. Reich an vnser Obrigkeit / vñnd  
 sonst menigklich an seinen Rechten vñnd Berech-  
 tigkeiten vnuergreiflich vñnd vn-  
 schädlich. Weil dann  
 der Bischoff sein Recht auß vilgemeldtem Vertrag de anno 1548  
 nicht verlohren / sonder erst anno 1582 ein newe Kayserliche  
 Confirmation darüber bekommen / also ist ihme durch disen  
 Vertrag / so zwischen der Statt vñnd Burgerschaft anno 1548 vff-  
 gericht / nichts entzogen: Nam res inter alios transacta, alijs non  
 præiudicat, Was Beit vñnd Jörg mit einander handeln / soll Han-  
 sen keinen Schaden bringen.

## Der Sibende Einwurf. Ibid. Dann obwol.

**E**s hat der Cardinal Otto anno 1566 den Reichsabschied / darinn der  
 Religion Frid in optima forma wider confirmiert vñnd bestättiget ist / selbst  
 approbiert vñnd vnderscriben: welches folgends auch von anderen sei-  
 nen Successoren, insonderheit auch von dem jetzigen Bischoff bey dem Reichstag  
 de anno 1613 geschehen / da die Stände auffs new bey ihren Trawen vñnd Glau-  
 ben / auch adersaits Eydpflichten einander zugesagt / vñnd versprochen / den  
 Religionseiden zu allen Theylen festigklich vñnd vnuerbrüchlich zuhalten / vñnd  
 zuuollziehen. Welchen Abschied abermals der Bischoff vñnd Augspurg selbst  
 persönlich ohn alle Protestation subscribiert.



**L**ixlich ist auß dem Reichsprothocoll vnd anderen Actis  
 beweislich / daß der Cardinal Otto anno 1566 sein vilmal  
 zuuor gethane Protestation gegen dem Religionfriden widerho-  
 let. Wie kan es dann war sein / daß er damals den Religionfriden  
 approbiert vnd vnderschrieben? vnd irret gar nicht / daß sein Nam  
 demselbigen Reces bengetruckt. Dann bekant / daß in den Reichs-  
 Abschieden die jenige Ständ vnderschrieben werden / welche sich vn-  
 der werendem Reichstag bey der Reichs Cantzley angemeldet / sie  
 seyen bey dem Beschluß gewesen / vnd haben darcin verwilliget / oder  
 nicht. Inmassen auch dem sehtregierenden Bischoff zu Augspurg  
 anno 1613 zu Regenspurg geschehen / welcher ehe / vnd zuuor der  
 Schluß gemacht worden / wegen grassierender Contagion, von  
 dannen nacher Hauß verzaiset. So hat er derhalben Personlich  
 nicht subscribieren können. So ist auch im ganzen Röm: Reich  
 wissend / daß nicht wenig der Protestierenden Fürsten vnd Reichs-  
 Stände gemelten Reichs Abschied de anno 1613 nicht angenom-  
 men / vnd dannoch befinden sich ihre Namen vnderschrieben.

Zum anderen / hat auch solches vnderschreiben des Religion-  
 fridens in disem vnsern Casu gar kein bedeneckē / es sey gleich beschaf-  
 fen / wie es wölle; seytemal weder der Bischoff von Augspurg / noch  
 vorderist die Röm: Kayf: Mayst: durch dise Augspurgische Re-  
 formation das geringste dem Religionfriden zuentgegen verhand-  
 let; die weil / wie oben vermeldt / die Particular Vertrüg in dem Re-  
 ligionfriden nicht begriffen / noch dardurch umbgestossen seind / da-  
 rumben auch die execution solcher Vertrüg gedachtem Religion-  
 friden durchauß nicht widerstrebet.

Derhalben da auch der Bischoff geständig were / daß er den  
 Religionfriden vnderschrieben / so wurde es doch anderst nit zuuer-  
 sichen



stehen sein / als / er habe sich darzu bekennet in den jenigen Stücken /  
welche davon sonsten durch ein anders / gültiges / vnd vngewandertes  
Recht nicht außgenommen worden. Diß Reformation Wesen  
aber zu Augspurg ist kein solches Stück. Darumb hat es / ohngeacht  
des Religionfriedens / fünden zu Werck gericht werden.

Der Achte Einwurf / auß dem andern ChurSächsischen Schreiben datiert  
zu Colditz am 22 Augusti 1629.

**D**ie jetzige Röm. Keyf. Mayestät können sich selbs erinnern / daß bey  
der anno 1619 in der Person von der Burgerschaft zu Augspurg / inn  
beysein des Bischoffs / daselbst eingenommenen Huldigung / di selbe mit  
dero Keyserlichen Worten die Burger öffentlich versichert / daß sie bey der  
hergebrachten vnd im Röm. Reich zugelassenen Religion verbleiben sollten. Da-  
hero einfundbare / vnd dem Religionfrieden diametraliter zuwider lauffende  
Vnsugsamkeit ist / daß man zu Augspurg der Augspurgischen Confession exer-  
citiū abschaffe.

Antwort.

**S**ie von der Röm. Keyf. Mayest. gegen der Burgerschaft zu  
Augspurg inn deren Huldigung ein solche versicherung ge-  
schehen / so hat es / außser allem Zweifel / diese Mahnung gehabt / daß  
sie bey der hergebrachten Religion verbleiben sollten / doch mit sol-  
chem tacite miteinlauffendem Verstandt / daß diß versprechen et-  
nes dritten Rechten vnd Berechtigkeiten / so durch den Religionfri-  
den mit cassiert / vnd abgethan / vnschädlich vnd vnsürgreiflich sey.  
Welche clausula ob sie schon inn diser Keyserlichen Mündtlichen  
Versicherung mit namen nicht so deutlich außgetruckt / als wie inn  
der Keyserlichen Confirmation des Vertrags zwischen der Statt /  
vnd Vncatholischen Burgerschaft anno 1584 geschehen / so wirdt  
sie doch für sich selbs darunter ohnzweifelich vnd rechtmässig ver-  
standen; Seytenmal nicht zuermuhten / daß ihr Keyf. Mayest. ge-  
meine



meint seyen gewesen / durch diese Versicherung / jemandes seiner habenden Rechten / welche durch den Religionfrieden nicht aufgehoben / zuentrehren. Weil dann durch den Vertrag de anno 1548. Der Bischoff mit verwilligung der Statt / *emius acquiritum*, vnd neue fuegsame hat erlangt / daselbsten kein andere Religion / als die Catholische / vnd das Interim (welches der Augspurgischen Confession zuwider war) zgedulden / welches Ius ihme durch den Religionfrieden gar nicht benommen / in erwegung / daß der Religionfried diesen Vertrag nicht umbgestossen / also habe auch die Keyserliche Wort demselben Iuri des Bischoffs durchaus nichts abgebrochen: vilweniger seind höchst gedachter Keyf. Mayest. die Händ hierdurch gebunden worden / dem Bischoff / auff sein anhalten / das Recht ergehen zulassen / vnd diese Reformation anzubefehlen / weil solche gethane Versicherung / diese *tacitam conditionem* in sich schleuffet / so ferren solche eines andern Rechten vnd Gerechtigkeiten nicht zuwider lauffet.

So ist auch wol bewußt / *quod promissio non se extendat ad incognita: quæ si in mentem venirent, vtique exciperentur*: Nun ist gar vermuethlich / daß ihr Keyf. Mayest. zur selben Zeit / als sie aller erst auß der Franckfordischen Wahl gen Augspurg kommen / von der Transaction, so anno 1548 zwischen dem Bischoff vnd der Statt vorgangen / kein Wissenschaft gehabt / die weil deroselben solches dazumal mit nichten vorkommen: *liquidem particularia Statuta, & Consuetudines locorum Princeps probabiliter ignorare potest, c. 1. de consuet. in 6.* Derhalben kan man mit keinem Schein fürgeben / als wann höchst gedachter Keyf. Mayest. Will vnd Maimung gewesen sey / inn diesem fall dem Bischoff von Augspurg etwas zu präiudicieren / oder den geringsten Eintrag zuthuen.

Sermers



Ferners hat diß Kayserlich versprechen/ sie bey ihrer Religion  
zulassen / auch disen vnwidersprechlichen Verstand gehabt / daß  
nemlich die genannte Euangelische nicht sollen wider den Religions-  
friden / von ihrem exercitio vnrechtmessig getrungen werden.  
Dise jetzige Reformation aber ist durchaus nicht wider den Reli-  
gionsfriden: in deme derselbige die vorgehende Particular Verträge  
nicht abthuet. Ist also von Ihr Kayser: Manest: das geringste nicht  
wider Ihr Kayserlich gegebenes Wort gehandelt worden.

Vnd reimet sich daher gar nit/ daß dise Kayserliche Versiche-  
rung in gegenwart des Bischoffs von Augspurg anno 1619 soll  
geschehen sein. Dann wiewol der Bischoff damals bey dieser Hul-  
digung/ doch vnberufft/ vnd allein in Meynung Ihr Kayser: Manest:  
gehorsamist auffzuwarten/ sich befunden/ so hat er im doch leichtlich  
die Rechnung machen können/ daß/ was bey diesem Actu an seitten so  
wol Ihr Manst: als der Statt selbstien werde vorgehen/ es sey gleich  
was es wölle/ ihme als tertio, keines wegs præiudicierlich sein /  
vil weniger aber sein ius quæsitum benemen oder abstricken möge.  
Dahero nicht nohtwendig gewest/ zumalen sich auch nicht gebüret/  
wider solche angegebne Kayserliche versprechnuß ein öffentliche  
Gegenprotestation einzuwenden. Hat also gegentheil hieraus  
gleichermassen gar keinen Behelff.

Dises ist / großgünstiger Juncker / mein geringes ohnvor-  
greiffliches Bedencken / so mir über die zwen Ihur Sächfische  
Schreiben zugefallen; welches E. Str. begehrtter massen / ich in  
bester Meynung hab wölten überschicken. Vermein / ich hab kein  
wichtiges Argument vbergangen. Da aber E. Str. hierinn  
noch ein weiterem zweyfel hette / bin ich bereit mit mehrerem die  
Warheit/ vnd gerechte Sach zu retten/ vnd zwar vmb so vil Enferis-

G

ger/



Ger / weil ich sehe / daß hin vnd wider dem gemeinen vnerständigen  
Mann / von den Predicanten der schädliche wohn eingesteckt wird /  
als were hierinn nicht rechtmessig procediert / decretiert / vnd exe-  
quiert worden. Welches aber meines erachtens nicht ist: Sente-  
mal die Röm: Kayf: Manest: wol wissen werden / was sie befuegt  
seind; vnd mir niche gebüret dieselbe zu iudicieren.

Der Barmhertzige Gott schicke alles zum geliebten Friden;  
Dessen gnadenreichen Schutz vns sammentlich / E. Str. aber zu  
beharzlichen Gunsten ich mich ganz dienstlich befehlen thue. Ge-  
ben zu N. den 16. Octob. 1629.

E. Str.

Dienstgeflissener ic.

N. N.







10 3907 0M

1017

24





ULB Halle

3

004 809 661











Der erste Ein  
den 17

**D**iese Refo  
zu wider: 1  
nach dem 2  
den/das Exercitium  
vnn̄ in dessen gerul  
dato befunden word  
Derowegen  
exercitium zulasset/  
solles zu Augspurg

**I**n Vrs Erst  
leucht inn  
Dann es ist bek  
den publicis A  
therthumbs/mel  
gehabt habe; wi  
Kenser Carle vt  
noch sich darzu  
Theil der getruc  
von dem obberü  
Zvvinglianism  
dicanten gehabt/  
cerum, Wolffs  
burg / Basel vn  
gestürmet: Der  
gemeine Becher



en datiert zu Drefen  
m., &c.

en Diametraliter  
bisher/ vor: bey: vnd  
/ vnd Religions Fri  
rhinderungen gehabt/  
nke zeit hero/ vnn̄ bis

stätten diser Confession  
ionfridens gewesen ist/  
werden.

esfürseliche Durcha  
zu mit berichtet;  
vnn̄ zum theil auß  
vov anfang des Eus  
berisch exercitium  
Confession dem  
cht vnder schreiben/  
ch auß dem dritten  
daß gemelte Statt  
anno 1548 / dem  
n/Zwinglische Pres  
r, Martinum Bu  
ere/die von Straß  
/ welche die Bilder  
Hölzere Tisch vnd  
zum Nachtmal ges  
brauchet.

